

Klausur im Sachenrecht I, 18 Punkte

stud. iur. Nils Welsch

Die Klausur wurde im Wintersemeseter 2021/2022 in der Veranstaltung Sachenrecht I an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt Herrn Professor Dr. Stephan Meder, der sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Rechtsreferendar R träumt seit langer Zeit von einem neuen Rennrad, mit welchem er standesgemäß zum Gericht fahren kann. Als er nun endlich das dafür erforderliche Geld erspart hat, begibt er sich sogleich zum Fahrradhändler F. Bei diesem kaufte er sich für 1.500 € sein Traum-Rennrad und fuhr direkt damit los. Schnell merkt R allerdings, dass das Rad nicht den gewünschten Effekt auf seine Mitreferendar*innen hat, welche vom neuen Rad gänzlich unbbeeindruckt blieben. R nutzt sein neues Fahrrad daraufhin nicht mehr regelmäßig, es steht vielmehr nutzlos in seinem neuen WG-Zimmer herum und nimmt Platz weg.

R entscheidet sich daher, das Rennrad seinem Mitbewohner und Jura-Studenten C zu leihen, welcher kein eigenes Rad zur Verfügung hat. Der C fährt mit dem Rennrad täglich zur Vorlesung, bis ihm dieses eines Tages vor dem Hörsaalgebäude vom Dieb D gestohlen wurde.

Auch der 15-jährige M möchte dem aktuellen Rennrad-Trend folgen und sucht im Internet nach günstigen Angeboten. Dabei stößt er auf das von Dieb D entwendete und nun inserierte Rennrad. Dieb D bietet hier das Rad zu einem Preis von 200 € an. M wird bei diesem sehr niedrigen Preis für das neuwertige Fahrrad zwar etwas stutzig, schlägt aufgrund des einmaligen Angebotes allerdings direkt zu, ohne den D nach der Herkunft des Rades zu fragen. Bei einem gemeinsamen Treffen einigen sich D und M über den Kaufvertrag und die Übereignung des Rades, welches M sogleich mitnimmt. Im Nachhinein erlangen die Eltern des M Kenntnis von dem „guten Schnapper“ und genehmigen den geschlossenen Kaufvertrag.

Einige Tage später erfährt R von den gesamten Geschehnissen, dem Diebstahl des Rades und dem Weiterverkauf an M. R überlegt sich nun, dass er das Rad sowieso so nicht mehr nutzen würde und ist daher mit der Übereignung des Rennrades an den für ihn sehr sympathischen M einverstanden.

Bei der regelmäßigen Nutzung des Rades bekommt M schnell seinen ersten platten Reifen. Da er Fahrradreifen selbst nicht wechseln kann, bringt er das Fahrrad zu seiner Freundin L, welche den Reifen reparieren soll. Bei der Reparatur erkennt L die hohe Qualität des Fahrrads und möchte dieses gar nicht mehr an M zurückgeben. Sie überredet den M daraufhin, ihr das Rad zu einem Preis von 500 € zu verkaufen und zu übereignen, immerhin würde er dann noch einen Gewinn in Höhe von 300 € machen. Dabei geht die L stets davon aus, dass die Eltern des M in den Verkauf und die Übereignung eingewilligt haben. Als die Eltern des M wenig später von dem Verkauf des Rades erfahren, sind sie erschüttert, dass M das gute Rad verkaufen konnte und sind damit nicht einverstanden.

Die L übereignet das Rennrad sogleich an ihren Opa S weiter, ein passionierter Fahrradsammler. Da dieser sich zunächst jedoch noch auf Weltreise befindet, einigen sich S und L darauf, dass L das Fahrrad für den S verwahrt. Der S geht dabei stets davon aus, dass L mit dem Kauf des Rades auch das Eigentum daran erlangt hat. Auf der weiteren Reise verstirbt der S, sein alleiniger Erbe ist sein Sohn P.

Nach einiger Zeit überlegt es sich der M anders und möchte das Rennrad wieder zurückhaben, immerhin waren seine Eltern eh gegen den Verkauf des Rades.

Kann M die Herausgabe des Rennrades von L verlangen?

Bearbeiterhinweis: Es sollen ausschließlich dingliche Ansprüche geprüft werden. Vertragliche, bereicherungsrechtliche sowie deliktische Ansprüche sind nicht zu prüfen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Anspruch M gegen L aus § 985

M könnte gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB¹ haben.

I. Eigentümer

Hierfür müsste M zunächst Eigentümer des Fahrrades sein. Das Fahrrad ist als körperlicher Gegenstand eine Sache nach § 90. Eigentum ist das absolute Herrschaftsrecht an einer Sache, welches in § 903 S. 1 näher konkretisiert wird.

1. Ursprünglicher Eigentümer

Ursprünglich war gem. der Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 F der Eigentümer des Fahrrades. Durch die Einigung zwischen R und F, der anschließenden Übergabe, dem Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe und der Verfügungsbefugnis des F, ist R Eigentümer am Fahrrad geworden.

2. Eigentum des R

a. Verlust des Eigentums an C

R könnte das Eigentum an C verloren haben. Zwischen R und C wurde ein schuldrechtlicher Leihvertrag gem. § 598 geschlossen, wodurch das Eigentum unberührt blieb und R lediglich dem C unmittelbaren Fremdbesitz gestattete (§ 868). R hat das Eigentum nicht an C verloren.

b. Verlust des Eigentums an D

Indes könnte R durch den Diebstahl des D das Eigentum verloren haben. Eigentum ist ein Recht, das durch den Diebstahl, einen Realakt nicht tangiert wird. Beim Diebstahl wird dem Eigentümer R hier lediglich sein mittelbarer Besitz (§ 868) entzogen, er bleibt aber weiterhin Eigentümer. R hat damit das Eigentum am Fahrrad nicht verloren.

c. Verlust Eigentum R an M

Allerdings könnte R das Eigentum an M verloren haben.

aa. gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1

R könnte das Eigentum gem. §§ 929 Abs. 1 S. 1, 932 Abs. 1 durch eine Übereignung des D an M verloren haben.

(1) Einigung

D und M müssten sich gem. § 929 Abs. 1 S. 1 geeinigt haben. Die dingliche Einigung ist ein abstraktes Rechtsgeschäft. Eine Einigung erfordert zwei übereinstimmende, aufein-

ander bezogene, hinreichend bestimmte Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145ff. D und M hatten sich geeinigt, dass M neuer Eigentümer am Fahrrad werden soll. Eine dingliche Einigung im Rahmen einer Verfügung liegt damit vor.

(2) Wirksamkeit Willenserklärung M

Allerdings könnte die Willenserklärung des M aufgrund beschränkter Geschäftsfähigkeit gem. §§ 106, 2 nach § 108 Abs. 1 unwirksam sein. M ist 15 Jahre alt und damit gem. §§ 106, 2 beschränkt geschäftsfähig. Indes könnte seine Willenserklärung gem. § 107 wirksam sein. Hierfür müsste er durch diese einen lediglich rechtlichen Vorteil erlangen. Ein lediglich rechtlicher Vorteil setzt voraus, dass der Rechtskreis des Minderjährigen nicht verkleinert wird, insofern sind auch rechtlich neutrale Geschäfte umfasst. Die Willenserklärung der dinglichen Einigung ist strikt vom schuldrechtlichen Kaufvertrag zu trennen. Da her erlangt M durch diese Willenserklärung das Recht des Eigentums, sodass sein Rechtskreis durch die Erlangung einer zusätzlichen Rechtsposition erweitert wird, sodass die Willenserklärung des M im Rahmen der dinglichen Einigung wirksam ist gem. § 107. Eine Einigung zwischen M und D liegt damit vor. Die Genehmigung der Eltern gem. §§ 1626, 1629, 184 Abs. 1 ist unbeachtlich.

(3) Übergabe

Zwischen M und D müsste gem. § 929 S. 1 eine Übergabe stattgefunden haben. Diese liegt vor, wenn der Veräußerer auf seine Veranlassung hin den Besitz an der Sache einräumt und selbst jegliche Besitzposition aufgibt. D gibt M das Fahrrad, welches M unmittelbar mitnimmt, sodass er den Besitz in Form der tatsächlichen Sachherrschaft gem. § 854 Abs. 1 erlangt. Der Besitz erfordert einen natürlichen Besitzbegründungswillen. Es handelt sich dabei um einen natürlichen Willen, sodass die beschränkte Geschäftsfähigkeit des M unbeachtlich ist und er damit wirksam Besitz begründet hat. D hat dabei jegliche Besitzposition aufgegeben, sodass eine Übergabe vorliegt.

(4) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

D und M sind sich im Zeitpunkt der Übergabe einig geblieben.

(5) Berechtigung

D müsste als Veräußerer auch berechtigt gewesen sein. Eine Berechtigung hat grds. nur der Eigentümer oder eine

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

von ihm rechtsgeschäftlich ermächtigte Person. Zunächst war D als Dieb kein Eigentümer und auch nicht gem. § 185 Abs. 1, § 183 S. 1 ermächtigt.

(a) Gutgläubiger Erwerb durch M gem. § 932 S. 1

Unabhängig von einer möglichen groben Fahrlässigkeit des M, die gem. § 932 Abs. 2 den gutgläubigen Erwerb ausschließen würde, kommt ein solcher bei gestohlenen Sachen gem. § 935 S. 1 Var. 1 ohnehin nicht in Betracht. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet aus.

(b) Genehmigung gem. § 185 Abs. 2 S. 1, § 184 Abs. 1

Allerdings könnte R die Verfügung des D gem. §§ 185 Abs. 2 S. 1, 184 Abs. 1 rückwirkend genehmigt haben. Durch sein Einverständnis ist dies konkludent geschehen, sodass die Übereignung rückwirkend wirksam ist. R hat damit sein Eigentum an M übertragen.

bb. Zwischenergebnis

M ist damit Eigentümer geworden.

Korrekturanmerkung:

Gem. § 929 S. 1.

3. Verlust Eigentum des M an L

Allerdings könnte M das Eigentum am Fahrrad gem. § 929 S. 2 an L übertragen haben.

a. Einigung

M und L haben sich geeinigt. Allerdings könnte die für die Einigung erforderliche Willenserklärung des M aufgrund seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit unwirksam sein (§ 108 Abs. 1). Hier würde M durch wirksame Übereignung und damit durch seine Willenserklärung seine Rechtsposition als Eigentümer verlieren. Damit würde sich sein Rechtskreis vom status quo zum status quo minus wandeln, sodass ein lediglich rechtlicher Vorteil nicht vorliegt und folglich eine Wirksamkeit der Willenserklärung des M gem. § 107 nicht in Betracht kommt.

Allerdings könnte die dann gem. § 108 Abs. 1 schwebend unwirksame Willenserklärung, von dem gesetzlichen Vertreter, hier die Eltern gem. §§ 1626, 1629 genehmigt werden (§ 184 Abs. 1).

Korrekturanmerkung:

§ 108 Abs. 1 meint das Rechtsgeschäft, nicht die Willenserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen.

Die Eltern des M waren mit der Übereignung nicht einverstanden, sodass die Genehmigung als endgültig verweigert gilt und damit die Willenserklärung des M endgültig unwirksam ist, sodass L von M kein Eigentum gem. § 929 S. 2 erworben hat.

4. Verlust Eigentum des M an S

Indes könnte durch die Veräußerung des Fahrrades durch L an S der M sein Eigentum am Fahrrad verloren haben.

a. Gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 930, 933

aa. Einigung

Zwischen L und S liegt eine dingliche Einigung über den Übergang des Eigentums vor.

bb. Übergabe

Grundsätzlich ist gem. § 929 S 1 eine Übergabe erforderlich. Eine solche ist zwischen M und S aufgrund der Weltreise des S nie erfolgt. Allerdings kann die Übergabe durch das Übergabesurrogat des Besitzkonstituts gem. § 930 ersetzt werden. Hierfür müssten Erwerber und Veräußerer ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbaren, durch das der Erwerber mittelbaren Besitz gem. § 868 erhält. Hierfür müsste ein Rechtsverhältnis geschlossen worden sein, durch das die L auf Zeit zum Besitz berechtigt war. Zudem müsste sie das Fahrrad mit Fremdbesitzerwillen besessen haben und S müsste einen Herausgabeanspruch gehabt haben. L verpflichtet sich hier das Fahrrad für S zu verwahren, sodass ein Verwahrungsvertrag zwischen L und S gem. § 688 vorlag. Aus diesem resultierte ein Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades gem. § 695 S. 1 gegen L. Zudem hatte L erkennbaren Fremdbesitzwillen, indem sie das Fahrrad für S verwahren wollte. Damit liegt ein Besitzmittlungsverhältnis gem. § 868 zwischen L und S vor. Folglich liegt ein Übergabesurrogat vor.

cc. Berechtigung

L müsste auch zur Übertragung des Eigentums berechtigt gewesen sein. Mangels Eigentümerstellung oder sonstiger Berechtigung ist dies nicht der Fall.

b. gutgläubiger Erwerb gem. §§ 929 S. 1, 930, 933

Allerdings könnte S gutgläubig Eigentum erworben haben. Hier hatte M der L zwecks Reparatur und später zwecks Kaufvertrag Besitz am Fahrrad verschafft, sodass ein Diebstahl aufgrund der willentlichen Besitzaufgabe des M ausscheidet. Ein gutgläubiger Erwerb ist damit grundsätzlich möglich. Allerdings ist gem. § 933 und dessen Wortlaut

erforderlich, dass der gute Glaube des S zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe bestehen muss. Eine faktische Übergabe zwischen L und S fand also nie statt, aufgrund des Todes des S. Bei Tod geht der Besitz, hier der mittelbare Besitz des S als Erfasser an dessen Erben, gem. § 857, hier der P. Allerdings fand nie eine Übergabe zwischen P und L statt. Folglich hat weder S noch P gutgläubig Eigentum am Fahrrad erworben. Damit ist M Eigentümer am Fahrrad.

ANMERKUNGEN

Es handelt sich um eine besonders hervorragende Leistung. Der Verfasser hat alles richtig geprüft und zeigt gutes Verständnis für die Probleme aus dem BGB AT und dem Sachenrecht I. Die Klausur wurde daher mit 18 Punkten bewertet.

II. Besitzer

Anspruchsgegner müsste der Besitzer, hier die L sein. Wie oben dargestellt ist L unmittelbare Fremdbesitzerin und P mittelbarer Besitzer. Der Eigentümer kann gem. § 985 sowohl vom mittelbaren als auch vom unmittelbaren Besitzer die Herausgabe der Sache an sich verlangen, sodass L als unmittelbare Fremdbesitzerin richtige Anspruchsgegnerin ist.

III. Kein Recht zum Besitz

Zudem dürfte L kein Recht zum Besitz gegenüber M gem. § 986 Abs. 1 haben. Der schuldrechtliche Verwahrungsvertrag zwischen P und L hat keine Wirkung auf M. Zudem hat P gegenüber M ebenfalls kein Recht zum Besitz, sodass auch kein abgeleitetes Recht der L zum Besitz gem. § 986 Abs. 1 S. 1 Var. 2 vorliegt.

IV. Ergebnis

M hat gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gem. § 985.

B. Anspruch aus § 1007 Abs. 1

Ein Anspruch aus § 1007 Abs. 1 scheidet aus, da L gutgläubig gem. § 932 Abs. 2 war.

C. Anspruch aus § 1007 Abs. 2 S. 1

Ein Anspruch aus § 1007 Abs. 2 S. 1 kommt nicht in Betracht, da wie oben festgestellt L das Fahrrad von M nicht gestohlen hat.

D. Gesamtergebnis

M hat gegen L einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades gem. § 985.